

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unternehmensberatung (Teil A) und Interim Management (Teil B)

VERTRAGSPARTNER

Klaus Pichler
KPI Industrial Transformation
Rudolfweg 7, 8072 Fernitz-Mellach
Österreich

KONTAKT & GEWERBE

klaus.pichler@kpi-transformation.com
+43 676 6328842 · www.kpi-transformation.com
GISA-Zahl 38663734
Gewerbebehörde: BH Graz-Umgebung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der Fassung **Stand August 2026** für sämtliche Verträge zwischen KPI Industrial Transformation (im Folgenden **KPI**) und der Auftraggeberseite. Teil A gilt für Beratungsaufträge, Teil B für Interim-Mandate. Werden beide Leistungsarten in einem Auftrag verbunden, gilt für den jeweiligen Leistungsteil der zugehörige Teil dieser AGB.

INHALT

Teil A – Unternehmensberatung

- 1 Geltungsbereich
- 2 Umfang des Beratungsauftrags
- 3 Mitwirkungspflichten
- 4 Sicherung der Unabhängigkeit
- 5 Berichterstattung
- 6 Geistiges Eigentum
- 7 Gewährleistung
- 8 Haftung und Schadenersatz
- 9 Geheimhaltung und Datenschutz
- 10 Honorar und Zahlung
- 11 Elektronische Rechnungslegung
- 12 Vertragsdauer und Beendigung
- 13 Schlussbestimmungen

Teil B – Interim Management

- 1 Geltungsbereich
- 2 Vertragsverhältnis
- 3 Umfang und Ausübung des Mandats
- 4 Persönliche Leistung und Vertretung
- 5 Unabhängigkeit und Interessenkonflikte
- 6 Berichterstattung
- 7 Geistiges Eigentum
- 8 Gewährleistung
- 9 Haftung und Schadenersatz
- 10 Geheimhaltung und Datenschutz
- 11 Honorar und Spesen
- 12 Mandatsdauer und Beendigung
- 13 Schlussbestimmungen

Teil A – Unternehmensberatung

Gilt für Beratungs-, Analyse- und Projektleistungen von KPI.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Auftraggeberseite und KPI gelten ausschließlich diese AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 1.2 Sie gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen und Zusatzaufträge, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Auftraggeberseite sind unwirksam, sofern sie nicht von KPI ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen am nächsten kommt.

2 Umfang des Beratungsauftrags und Beziehung Dritter

- 2.1 Der Umfang eines Beratungsauftrags wird im Einzelfall vertraglich vereinbart, insbesondere durch Angebot, Auftragsschreiben oder Statement of Work.
- 2.2 KPI ist berechtigt, die übernommenen Aufgaben ganz oder teilweise durch geeignete Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung dieser Dritten erfolgt ausschließlich durch KPI; ein direktes Vertragsverhältnis zwischen den Dritten und der Auftraggeberseite entsteht nicht.
- 2.3 Die Auftraggeberseite verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und bis drei Jahre nach deren Ende keine vergleichbaren Beratungsleistungen unmittelbar mit Personen oder Gesellschaften zu vereinbaren, derer sich KPI zur Erfüllung des Auftrags bedient hat.

3 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberseite

- 3.1 Die Auftraggeberseite schafft die organisatorischen Rahmenbedingungen für ein ungestörtes und zügiges Arbeiten.
- 3.2 Sie informiert KPI umfassend über bereits durchgeführte oder laufende Beratungen, auch auf anderen Fachgebieten.
- 3.3 Sie stellt sicher, dass KPI alle für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen und Informationen auch ohne besondere Aufforderung rechtzeitig zur Verfügung stehen, und steht für deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein.
- 3.4 Sie informiert die eigenen Mitarbeitenden sowie eine allfällige Belegschaftsvertretung vor Beginn der Tätigkeit von KPI.

- 3.5 Verzögerungen, die auf unterbliebene oder verspätete Mitwirkung zurückgehen, verlängern vereinbarte Termine angemessen und begründen keine Ansprüche gegen KPI.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität.
- 4.2 Beide Seiten treffen geeignete Vorkehrungen, um die Unabhängigkeit der eingesetzten Personen zu wahren. Das gilt insbesondere für Abwerbungsversuche und Anstellungsangebote während laufender Aufträge.

5 Berichterstattung und Weisungsfreiheit

- 5.1 KPI berichtet dem Arbeitsfortschritt entsprechend über die eigene Tätigkeit sowie über jene beauftragter Dritter.
- 5.2 Ein Schlussbericht wird je nach Art und Umfang des Auftrags innerhalb von zwei bis vier Wochen nach Auftragsabschluss übermittelt.
- 5.3 KPI erbringt die vereinbarten Leistungen weisungsfrei nach eigenem fachlichen Ermessen und ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

- 6.1 Die Urheberrechte an den von KPI erstellten Werken — insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Konzepte, Präsentationen, Modelle und Organisationspläne — verbleiben bei KPI. Die Auftraggeberseite erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung für die vom Vertrag umfassten Zwecke.
- 6.2 Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KPI.
- 6.3 Ein Verstoß berechtigt KPI zur sofortigen vorzeitigen Vertragsbeendigung und zur Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche.
- 6.4 KPI darf die Auftraggeberseite nach vorheriger Abstimmung als Referenz nennen. Ohne Zustimmung erfolgt eine Referenznennung ausschließlich anonymisiert.

7 Gewährleistung

- 7.1 KPI behebt bekannt werdende Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung und informiert die Auftraggeberseite unverzüglich darüber.
- 7.2 Der Gewährleistungsanspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

8 Haftung und Schadenersatz

- 8.1 KPI haftet — ausgenommen für Personenschäden — nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt sinngemäß auch für beigezogene Dritte.
- 8.2 Schadenersatzansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens innerhalb von drei Jahren ab dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend zu machen.
- 8.3 Die Beweislast für ein Verschulden von KPI trägt die Auftraggeberseite.
- 8.4 Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach mit dem Honorar des jeweiligen Auftrags begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1 KPI verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle bekannt werdenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- 9.2 Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Mitarbeitende und beauftragte Dritte; KPI haftet für deren Verstoß wie für einen eigenen.
- 9.3 Die Verschwiegenheitspflicht besteht zeitlich unbegrenzt über das Vertragsende hinaus fort, ausgenommen bei gesetzlichen Aussage- oder Auskunftspflichten.
- 9.4 Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks und unter Einhaltung der DSGVO verarbeitet. Einzelheiten enthält die [Datenschutzerklärung](#). Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag, wird eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen.

10 Honorar und Zahlung

- 10.1 KPI erhält ein Honorar gemäß gesonderter Vereinbarung. Zwischenabrechnungen und Akontozahlungen entsprechend dem Arbeitsfortschritt sind zulässig. Das Honorar ist mit Rechnungslegung fällig.
- 10.2 Barauslagen, Spesen und Reisekosten werden gegen Nachweis zusätzlich verrechnet. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.3 Wird die Leistung aus Gründen, die die Auftraggeberseite zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt, bleibt der Honoraranspruch bestehen; ersparte Aufwendungen werden für noch nicht erbrachte Leistungen pauschal mit 30 Prozent berücksichtigt.
- 10.4 Zahlungsziel: 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie die Kosten zweckentsprechender Betreibungsmaßnahmen an.

11 Elektronische Rechnungslegung

KPI ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln. Die Auftraggeberseite erklärt sich damit einverstanden.

12 Vertragsdauer und Beendigung

- 12.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.
- 12.2 Eine Auflösung aus wichtigem Grund ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich, insbesondere bei wesentlicher Vertragsverletzung, bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz von KPI; für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Unternehmenssitz von KPI zuständig.
- 13.3 Für die einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten wird auf die Mediationsregeln des Vienna International Arbitral Centre (VIAC) verwiesen.

Teil B – Interim Management

Gilt für Mandate, in denen KPI temporär Management- oder Fachverantwortung übernimmt.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Mandate, in denen KPI als selbstständiges Unternehmen vorübergehend Management- oder Fachaufgaben bei der Auftraggeberseite übernimmt, etwa zur Überbrückung von Vakanzen sowie für Projekt-, Sanierungs- und Restrukturierungsmandate.
- 1.2 Abweichende Bedingungen der Auftraggeberseite gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch KPI.
- 1.3 Sie gelten auch für Folgemandate, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

2 Vertragsverhältnis und Selbstständigkeit

- 2.1 KPI wird als selbstständiges Unternehmen auf Basis eines freien Dienstbeziehungsweise Beratungsvertrags tätig. Es entsteht kein Arbeitsverhältnis, keine persönliche Abhängigkeit und kein Anspruch auf arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen gegenüber der Auftraggeberseite.
- 2.2 Innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen und Projektziele ist KPI in der Wahl von Arbeitszeit, Arbeitsmethode und Arbeitsort frei, soweit die Anwesenheit vor Ort nicht mandatsbedingt erforderlich ist, etwa bei operativer Linienverantwortung.
- 2.3 KPI ist für Sozialversicherung (GSVG) und steuerliche Belange selbst verantwortlich.

3 Umfang, Ziele und Ausübung des Mandats

- 3.1 Umfang, Zielsetzung, Einsatzort, Zeitrahmen und Reporting-Linie werden im Einzelmandat festgelegt.
- 3.2 Der Weg zur Zielerreichung liegt im fachlichen Ermessen von KPI. Die Abstimmung erfolgt im vereinbarten Reporting-Rhythmus.
- 3.3 Zeichnungs- oder Handlungsvollmachten sind gesondert schriftlich zu dokumentieren und jederzeit widerruflich.

4 Persönliche Leistungserbringung und Vertretung

- 4.1 Die Leistung wird grundsätzlich persönlich erbracht. Der Einsatz einer Vertretung oder weiterer Fachkräfte bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberseite.
- 4.2 Bei Verhinderung durch Krankheit oder höhere Gewalt erfolgt unverzügliche Information; eine adäquate Ersatzlösung wird gemeinsam gesucht.

5 Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

- 5.1 Interessenkonflikte, insbesondere Mandate bei unmittelbaren Wettbewerbern, werden vor Mandatsbeginn offengelegt.
- 5.2 Die Auftraggeberseite verpflichtet sich, während des Mandats und für sechs Monate danach keine direkte Anstellung der im Mandat eingesetzten Person ohne gesonderte Vereinbarung anzustreben.

6 Berichterstattung

- 6.1 KPI berichtet in der im Einzelmandat vereinbarten Frequenz über Status, Ergebnisse und Risiken.
- 6.2 Ein Abschlussbericht wird innerhalb von zwei bis vier Wochen nach Mandatsende übermittelt.

7 Geistiges Eigentum

Im Rahmen des Mandats erstellte Konzepte, Analysen und Unterlagen darf die Auftraggeberseite für die vereinbarten Zwecke nutzen. Vorbestehendes Methoden- und Beratungs-Know-how von KPI, einschließlich Werkzeugen, Vorlagen und Modellen, verbleibt bei KPI.

8 Gewährleistung

- 8.1 Die Leistung wird nach bestem Wissen und aktuellem fachlichen Standard erbracht. Da die Zielerreichung von zahlreichen, teils außerhalb des Einflussbereichs liegenden Faktoren abhängt, wird kein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg geschuldet, sondern eine sorgfältige und fachgerechte Leistungserbringung.
- 8.2 Gewährleistungsansprüche erlöschen sechs Monate nach Mandatsende.

9 Haftung und Schadenersatz

- 9.1 KPI haftet — ausgenommen für Personenschäden — nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung ist der Höhe nach mit dem Honorar des jeweiligen Mandats begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.
- 9.2 Für Entscheidungen, die die Auftraggeberseite trotz gegenteiliger Empfehlung trifft, besteht keine Haftung.
- 9.3 Ansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens drei Jahre nach dem schadensbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend zu machen.
- 9.4 KPI unterhält eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung und weist diese auf Verlangen nach.

10 Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1 KPI verpflichtet sich zu zeitlich unbegrenzter Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sämtliche im Mandat bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, auch über das Mandatsende hinaus.
- 10.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO; Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung.

11 Honorar und Spesen

- 11.1 Das Honorar wird als Tagessatz oder Pauschalhonorar gemäß Einzelmandat vereinbart. Grundlage der Verrechnung ist ein von KPI geführter Leistungsnachweis.
- 11.2 Reise-, Unterkunfts- und sonstige Spesen werden gegen Nachweis zusätzlich verrechnet, sofern nichts Pauschales vereinbart ist. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 11.3 Die Abrechnung erfolgt monatlich. Zahlungsziel: 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Verzug fallen Zinsen gemäß § 456 UGB an.
- 11.4 Wird das Mandat aus Gründen, die die Auftraggeberseite zu vertreten hat, vorzeitig beendet, besteht Anspruch auf das bis dahin verdiente Honorar sowie – vorbehaltlich der Kündigungsfrist nach Punkt 12 – auf eine Ausfallsentschädigung abzüglich ersparter Aufwendungen.

12 Mandatsdauer und Beendigung

- 12.1 Das Mandat wird für die im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit beziehungsweise bis zur Erreichung des definierten Ziels geschlossen.
- 12.2 Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern im Einzelmandat nichts anderes vereinbart ist.
- 12.3 Die außerordentliche Beendigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Vertragsverletzung, Zahlungsverzug oder Vertrauensverlust, ist jederzeit fristlos möglich.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 13.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von KPI, soweit gesetzlich zulässig.
- 13.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die übrigen nicht; an ihre Stelle tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck entsprechende wirksame Regelung.

ANBIETER

Klaus Pichler, KPI Industrial Transformation
Rudolfweg 7, 8072 Fernitz-Mellach, Österreich
GISA-Zahl 38663734 · Gewerbebehörde: BH Graz-
Umgebung
Mitglied der WKO Steiermark, Fachgruppe UBIT

KONTAKT

klaus.pichler@kpi-transformation.com
+43 676 6328842
www.kpi-transformation.com

AGB Version 1.0 · Stand August 2026 · gültig bis auf Widerruf · ersetzt alle vorherigen Fassungen